

**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Ge-
bühren für die Unterbringung von Personen nach dem Lan-
desaufnahmegesetz (LAufnG)
vom 7. Mai 2018,
zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2020**

**Artikel I
Änderungen**

In der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 14. Dezember 2020, wird folgendes geändert:

- (1) An § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Nähere über die Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses und dessen Beendigung regelt eine Satzung des Landkreises Gießen zum Nutzungsverhältnis (§ 5a Abs. 1 Nr. 1 und 3 LAufnG).“

- (2) In § 1 Absatz 4 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach der Halbsatz:

„die von der ministeriellen Rechtsverordnung (§ 4 Abs. 2 LAufnG: Verteilungs- und Unterbringungsverordnung) abweichen (§ 5a Abs.1 Nr. 2 LAufnG).“

eingefügt.

- (3) In § 2 Abs.4 werden die Wörter

„von mehr als zwei Tagen“

gestrichen.

- (4) In § 2 Abs.4 wird der eingefügte Halbsatz

„ , spätestens jedoch eine Woche vorher,“

gestrichen.

In Satz 2 wird die Angabe

„(§ 5 Abs. 3 LAufnG)“

durch Angabe

„(§ 5 Abs. 4 LAufnG)“

ersetzt.

- (5) In § 2 Abs. 5 wird die Formulierung

„Der zuständige Sozialleistungsträger ist befugt, die Gebühren für die untergebrachten Personen direkt“

ersetzt durch

„Der zuständige Sozialleistungsträger ist berechtigt, die nach Absatz 2 festgesetzten Gebühren unmittelbar.“

Absatz 3 wird zu Absatz 4, Absatz 4 wird zu Absatz 5 und Absatz 5 wird zu Absatz 3

- (6) In § 3 Abs. 1 wird die Formulierung

„§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG“

ersetzt durch

„§ 5a Abs. 2 Satz 1 LAufnG.“

- (7) In § 3 Abs. 2 wird der Halbsatz

„ab dem 1. Januar 2021 416,00 Euro“

ersetzt durch:

*„vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 416,00 Euro,
ab dem 1. Januar 2022 371,00 Euro.“*

- (8) In § 4 wird in der Überschrift die Formulierung:

„und -erhöhung“

gestrichen.

- (9) In § 4 Abs 1 wird der Halbsatz

„Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gegebenenfalls monatlich auf den Betrag,“

ersetzt durch den Halbsatz

„Die Unterbringungsgebühren ermäßigen sich gemäß

§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 LAufnG gegebenenfalls monatlich auf den Betrag,

(10) § 4 Abs. 3 wird gestrichen

(11) § 5 Abs. 1 wird gestrichen. Es gibt nur noch einen Absatz. In diesem Absatz wird die Formulierung:

„(§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG)“

ersetzt durch die Formulierung:

„(§ 5a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 LAufnG)“

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gießen, den 2021
Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin